Gemeinde PANKETAL

Grünordnungsplan als Satzung

Nr. 1P „Robert-Koch-Park“

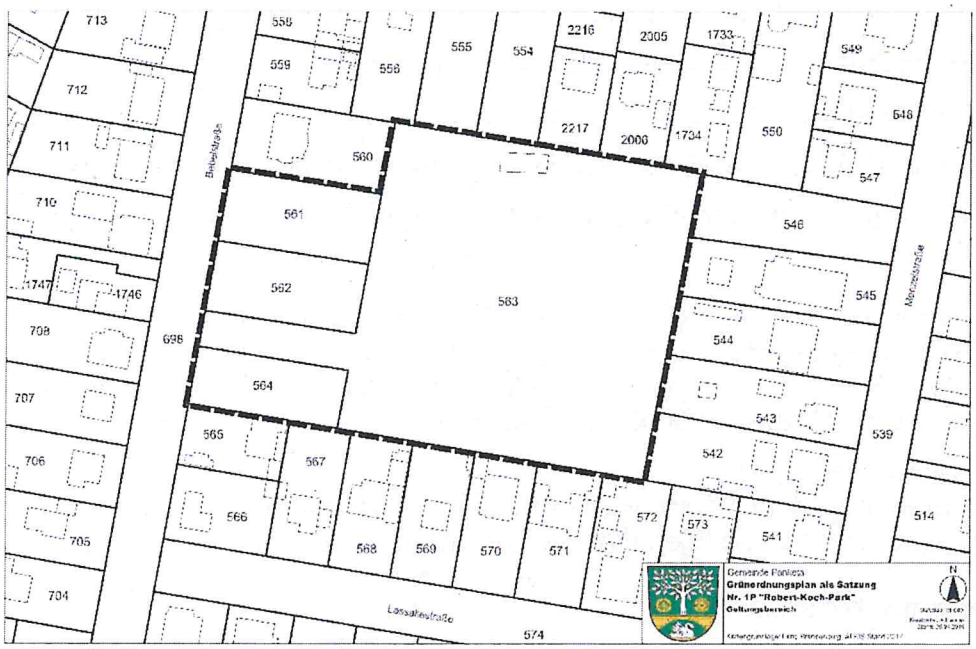

Lage und Geltungsbereich – Flurstücke 561-564, Flur 3, Gemarkung Zepernick

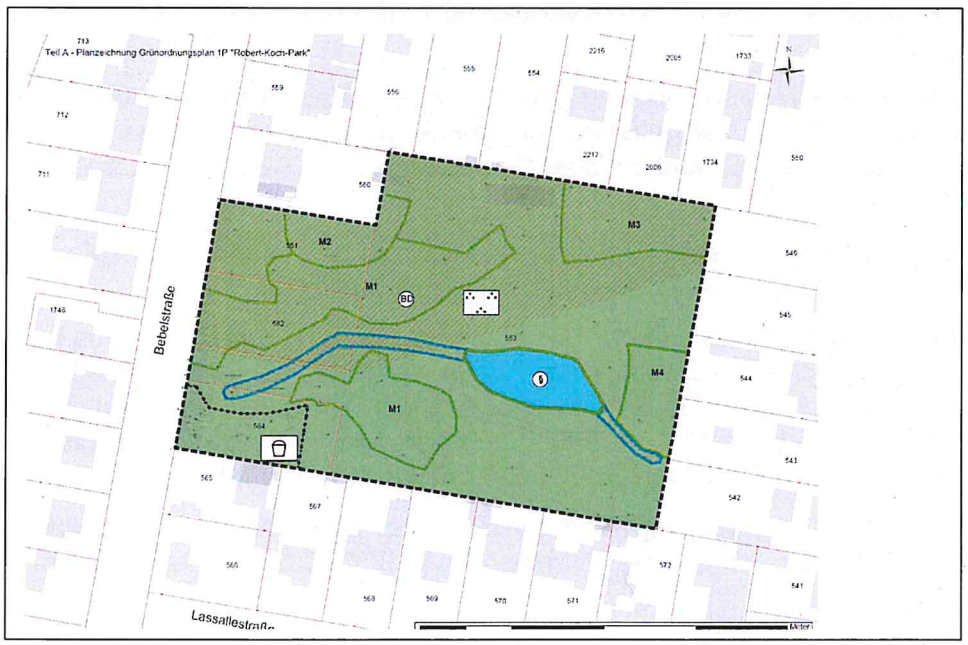

Auszug Planzeichnung

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 10a Abs. 1 BauGB

Stand: Januar 2021

Bearbeitung: Gemeinde Panketal, Orts-/Regionalplanung

Bildquellen: Grundlage von Daten des Landes Brandenburg (ALKIS) - © GEOBasis-DE/LGB 2017); Grünordnungsplan als Satzung Nr. 1P (Stand 12/2020)

Inhalt

1 Verfahrensablauf 2

2 Planungsanlass sowie Ziel und Zweck der Planung 3

3 Berücksichtigung der Umweltbelange 3

4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung 4

5 Abwägung und in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten 4

Nach § 10a Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) i.V.m. § 5 Abs. 3 BbgNatSchAG (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) und § 11 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist dem Grünordnungsplan nach Beschlussfassung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese enthält Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung

- der Umweltbelange
- der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- der geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

1 Verfahrensablauf

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 13.05.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Grünordnungsplan Nr. 1P „Robert-Koch-Park“ im Ortsteil Zepernick gem. § 2 Abs. 1 BauGB) i.V.m. § 5 Abs. 3 BbgNatSchAG und § 11 BNatSchG beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 09/2019 vom 29.06.2019 gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 17.02.2020 bis 28.02.2020 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB fand mit dem Schreiben vom 13.02.2020 in der Zeit vom 13.02.2020 bis 18.03.2020 statt.

Die Gemeindevertretung hat am 24.06.2020 den Entwurf des Grünordnungsplans Nr. 1P „Robert-Koch-Park“ mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Grünordnungsplans Nr. 1P „Robert-Koch-Park“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.07.2020 bis zum 21.08.2020 während der öffentlich bekannten Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal, Amtsblatt Nr.07/2020 vom 30.06.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 17.07.2020 in der Zeit vom 17.07.2020 bis 28.08.2020 durchgeführt.

Die Gemeindevertretung hat auf der Sitzung am 25.11.2020 über die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Einwendungen und Hinweise entschieden. Die Abwägungsergebnisse sind schriftlich mitgeteilt worden.

Der Satzungsbeschluss zum Grünordnungsplans Nr. 1P „Robert-Koch-Park“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde auf der Gemeindevertretersitzung am 25.11.2020 gefasst.

Im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2020 vom 31.12.2020 wurde der Satzungsbeschluss des Grünordnungsplans „Robert-Koch-Park“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

2 Planungsanlass sowie Ziel und Zweck der Planung

Der Geltungsbereich des Grünordnungsplanes umfasst den gesamten Robert-Koch-Park, der aus einer öffentlichen Parkanlage sowie einen Spielplatz besteht.

Der Park wird für die Naherholung von Menschen in einem dicht besiedelten Gebiet unweit von Berlin genutzt. Es finden auch Nutzungen durch Kleingruppen, mit dem Schwerpunkt der Naturerfahrung und kleine öffentliche Veranstaltungen statt.

Der Park soll auch künftig der Öffentlichkeit frei zugänglich sein und der Naherholung dienen.

Ziel des Grünordnungsplanes ist daher die langfristige Sicherung und ökologische Aufwertung des Robert-Koch-Parks durch die Festsetzung als öffentliche Grünflache mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Spielplatz“. Zudem soll das vorhandene Kleingewässer als ein Feuchtbiotop erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Die Funktion als Retentionsbereich für Niederschlagswasser soll weiterbestehen.

Entsprechend der Zweckbestimmung von Teilflächen werden im Grünordnungsplan Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen formuliert.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß §11 Abs.1 BNatSchG dient ein Grünordnungsplan der Darstellung von konkretisierten Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für einen Teil des Gemeindegebiets. Nach § 5 Abs. 2 BbgNatSchAG sind in Grünordnungsplänen die Zweckbestimmung von Flächen sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen darzustellen und zwar insbesondere z.B. für den Arten- und Biotopschutz sowie zur Erhaltung und Pflege von Baumbeständen und Grünflächen.

Im Rahmen der Planung wurde der vorhandene Zustand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie Entwicklungsziele für diese abgeleitet. Die Zielstellungen für den Robert-Koch-Park lassen sich überwiegend aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Panketal (Stand 04/2019) ableiten. Die Gliederung der Schutzgüter orientiert sich an § 2 Abs. 1 UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz). Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,
5. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

In Anlehnung an das Arbeitspapier „Hinweise zur Aufstellung von Landschaftsplänen unter besonderer Berücksichtigung der Strategischen Umweltprüfung und der Bauleitplanung“[1] wurde auch der Erholungswert von Natur und Landschaft betrachtetet. Im Grünordnungsplan wird auf alle Schutzgüter gemäß UVPG sowie auf den Erholungswert eingegangen, wobei ein besonderes Augenmerk auf den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Wasser liegt.

Auf Grundlage des Zustandes und der Entwicklungsziele der Schutzgüter, werden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abgleitet.

So wurde beispielsweise eine maximal zulässige Gesamtversiegelung festgelegt und konkretisiert,

---

[1] Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) Brandenburg Referat 43 Stand: 20. Mai 2010

welche baulichen Anlagen auf welcher Fläche zulässig sind. Alle zu ersetzenden Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie für Kleintiere keine Barriere darstellen. Konkrete Ziele für den gesamten Parkbereich bestehen im weitestgehenden Erhalt der Bäume und von Altholz/Totholz sowie, falls dieser z.B. aus Gründer der Verkehrssicherheit nicht gewährleistet werden kann, aus Regelungen bezüglich Ersatz- bzw. Neupflanzungen. Zur dauerhaften Sicherung des Feuchtgebietes wird dessen Erhalt, Pflege und Entwicklung, dessen Funktion als Retentionsraum sowie dessen gesetzlicher Schutzstatus (geschütztes Biotop) festgesetzt. Auch die Gräben im Park werden als „Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses“ erhalten. Außerdem werden „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Grünordnungsplan festgesetzt:

Maßnahmenfläche M1:	Grasflur
Maßnahmenfläche M2:	Streuobstwiese
Maßnahmenfläche M3:	Fläche für freie Sukzession
Maßnahmenfläche M4:	Frisch-/Feuchtwiese.

4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Ergebnis der formellen Beteiligung wurden folgende wesentlichen inhaltliche Änderungen in die Planung aufgenommen:

- Reduzierung der zulässigen Gesamtversiegelung im Geltungsbereich
- Streichung der textlichen Festsetzungen bezüglich des Zugangs zur öffentlichen Grünfläche und zu Freizeitanlagen auf der Spielplatzfläche
- Anpassungen bezüglich der Sukzessionsfläche (Maßnahmenfläche 4)
- Ergänzung von Fahrradstellplätzen auf der Grünfläche
- Ergänzungen bezüglich des Bodendenkmalbereiches, des Schutzgutes Wassers, des Schutzgutes Tiere/ Pflanzen/biologische Vielfalt sowie der Geländehöhe

5 Abwägung und in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Panketal (Stand 04/2019), welcher im Amtsblatt vom 30.10.2019 öffentlich bekannt gemacht wurde, ist der Geltungsbereich des Grünordnungsplans als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dargestellt. Auf der Fläche befindet sich zudem eine Wasserflache, die als geschütztes Biotop gekennzeichnet ist.

Damit bringt die Gemeinde ihren Willen zum Ausdruck, den Bereich planungsrechtlich zu sichern. Der Grünordnungsplan „Robert-Koch-Park“ wird aus dem rechtsgültigen FNP entwickelt.

Da der vorhandene Park mit der Planung in seinen Grundzügen erhalten werden soll, sind keine Standort- und Planungsalternativen notwendig. Eine weitere Konkretisierung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Festsetzungen und ist nicht Teil des Grünordnungsplan. Dies betrifft vor allem die Pflege und Entwicklung des Feuchtgebietes.

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Gründordnungsplan Nr. 1P „Robert-Koch-Park“ beigelegt.

Panketal, den 12. JAN. 2021

GEMEINDE PANKETAL 1 LANDKREIS BARNIM

Bürgermeister
M. Wonke